



Hinweise zu Sanktionsbestimmungen und Embargoanforderungen

Der Auftragnehmer wird die geltenden EU-Vorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-Verordnung), die Verordnung zu den so genannten „Russland-Sanktionen“, Verordnung (EU) Nr. 833/2014) sowie alle nationalen Vorschriften (z.B. das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung) der jeweils gültigen Sanktions- und Embargobestimmungen beachten. Dies beinhaltet die Anwendung aller geltenden Vorschriften, die im Zusammenhang mit einem Erwerb von Waren und Dienstleistungen einschließlich deren Aus-, Ein- und Durchfuhr anfallen. Von den nachstehenden Vorgaben sind gleichfalls Unterlieferanten erfasst.

ART UND UMFANG DER LÄNDERBEZOGENEN EMBARGOMASSNAHMEN

Eine Darstellung, gegen welche Länder derzeit Embargomaßnahmen bestehen, ist der „Übersicht zu den länderbezogenen Maßnahmen“ vom Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (www.bafa.de) unter den Reitern Ausfuhrkontrolle/Embargos zu entnehmen. Alternativ kann hierfür auch die EU Sanctions Map (www.sanctions-map.eu) genutzt werden. Es ist zu beachten, dass jede denkbare Handlung sanktionsrechtlich beschränkt werden kann. Beispielsweise können Sanktionsmaßnahmen sich auf Luxusgüter, Schlüsselausrüstungen oder wertkonzentrierte Gegenstände, wie Gold oder Diamanten beziehen.

ART UND UMFANG VON PERSONENBEZOGENEN MASSNAHMEN

Restriktive Maßnahmen können sich auch gegen einzelne Personen oder Einrichtungen richten (z.B. Bekämpfung von Terroristen, Organisationen, Vereinigungen oder Unternehmen, die den Terrorismus unterstützen; gegen Personen oder Organisationen, die sich für die Verbreitung und Einsatz chemischer Waffen einsetzen; oder gegen Personen und Organisationen, die mit Cyberangriffen, die die Union oder ihre Mitgliedsstaaten bedrohen). Der Auftragnehmer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher (z.B. Abgleich gegen Namenslisten), dass weder Personal noch Organisationen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen erhalten oder über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen verfügen können.

Eine zusammengefasste Namensliste ist über die EU „Consolidated Financial Sanctions List“ (CFSP) oder das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (Finanz-Sanktionsliste – FiSaLis) über die Internetseite www.finanz-sanktionsliste.de verfügbar.

INFORMATIONSPFLICHT IM FALL EINES LISTENTREFFERS

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Fall eines Listentreffers unverzüglich unterrichten.

Nähere Informationen finden Sie unter:

<https://www.schwaebisch-hall.de/unternehmen/compliance/compliance-system-der-schwaebisch-hall-gruppe.html>